

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nr. 5.

Inhalt: Ministerialverordnung vom 26. Februar 1918 zur Ausführung der Reichsversicherungsordnung, Seite 35. — Ministerialbekanntmachung über die Verteilung der Reichsfähigkeit an die Waisenhaltungsgenossenschaft Hohenroda, Seite 36. — Ministerialbekanntmachung über die Verteilung der Reichsfähigkeit an die Waisenhaltungsgenossenschaft Weiborn, Seite 36. — Ministerialbekanntmachung über die Verteilung der Reichsfähigkeit an die Waisenhaltungsgenossenschaft Weingartenh. Seite 36.

(Nr. 15.) Ministerialverordnung vom 26. Februar 1918 zur Ausführung der Reichsversicherungsordnung.

Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird in Ergänzung und unter gleichzeitiger Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 17. Juli 1912 zur Ausführung der Reichsversicherungsordnung (Regierungsblatt S. 629) auf Grund von § 526 Abs. 3 und §§ 111, 526 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung folgendes bestimmt:

1. Für die Bezirke der bei den Bezirksdirektoren errichteten Versicherungsämter (vergl. Ministerialbekanntmachung vom 18. September 1912, Regierungsblatt S. 686) ist in den Fällen der §§ 231, 282, 320 der Reichsversicherungsordnung und des Art. 9 des Einführungsgesetzes dazu an Stelle des Gemeindeverbandes der Bezirksausschuß zuständig.
2. Für die Bezirke der bei Gemeindevorständen errichteten Versicherungsämter (vergl. Ministerialbekanntmachung vom 18. September 1912) gilt im Falle des Art. 9 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung als Gemeindeverband die Gemeinde.

Weimar, den 26. Februar 1918.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.

Heuteufsch.

1918.

Ausgegeben in Weimar am 6. März 1918.

7